



<b>Bericht</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0670/2022-2</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.07.2022
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Tripp, Stefanie	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich

**Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2022 zum Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Die Hundesteuer gerecht und sozial verträglich machen**

Beschlossen wurde, zu prüfen,

- a) wie mit einer einfachen, einheitlichen Regelung die Hundesteuer für Bezieher\*innen von Transferleistungen sozial gestaltet werden kann
- b) ob und wie mit Vergünstigungen auf die Hundesteuer weitere Anreize geschaffen werden können, dass Menschen, die einen Hund anschaffen möchten, diesen bevorzugt über das Marburger Tierheim erhalten können

Grundsätzlich wurden diese Fragen durch unsere Stellungnahme vom 02.05.2022 zum Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: „Die Hundesteuer gerecht und sozial verträglich machen“ beantwortet. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Zu a) ist hinzuzufügen, dass unsere Hundesteuersatzung bereits eine einfache, einheitliche Vergünstigungsregelung für den Personenkreis enthält (Ermäßigung des geltenden Steuersatzes auf 50 % für den ersten Hund).

Diese Vergünstigung halten wir bei den geltenden Hundesteuersätzen für ausreichend (entspricht einem monatlich zu zahlenden Steuerbetrag von 2,50 €).

Zu b) schlagen wir vor, die bereits bestehende Regelung von 6 Kalendermonaten auf 2 oder 3 Jahre auszuweiten. Dies sollte einen ausreichenden Anreiz darstellen, bevorzugt Hunde aus dem Marburger Tierheim zu erwerben.

Bei allen Vergünstigungsregelungen sind gefährliche Hunde bereits in der geltenden Fassung der Hundesteuersatzung ausgeschlossen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

#### **Anlage/n**

- 1 Stellungnahme zum Antrag

<b>Stellungnahme</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0670/2022-1</b>	
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	04.05.2022	
<b>Dezernat:</b>	I		
<b>Fachdienst:</b>	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
<b>Sachbearbeitung:</b>	Tripp, Stefanie		
<b>Beratungsfolge</b>			
<b>Gremium:</b>		<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat		Stellungnahme	nichtöffentlich

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Die Hundesteuer gerecht und sozial verträglich machen**

### **Stellungnahme**

#### **1. Steuerbefreiung für Sozialhilfeempfänger:**

Eine Befreiung von der Hundesteuer für Empfänger laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII / SGB II sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wäre grundsätzlich zu begrüßen. Die Bezieher von Transferleistungen und einkommensmäßig gleichstehende Personen verursachen einen hohen Arbeitsaufwand bei geringem Ertrag. Die Zahlungsmoral ist nicht groß. In vielen Fällen kommt es regelmäßig zu uneinbringlichen Forderungen, die niedergeschlagen und weiterhin überwacht werden müssen.

Dennoch ist eine solche Entscheidung aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bedenklich, weil es sich um eine Aufwandsteuer handelt, die von jeder Person leicht vermieden werden kann.

Es existieren mehrere Gerichtsurteile, nach denen die Erhebung der Hundesteuer von Sozialhilfeempfängern generell kein übermäßiger und somit unverhältnismäßiger Eingriff ist (z. B. Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2010 - Az.: 14 A 3020/08). Aus dem genannten Urteil geht u.a. folgendes hervor: „Die Hundesteuer als Aufwandsteuer knüpft

nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen an, sondern an einen Aufwand, den dieser sich leistet. Wenn jemand meint, sich den steuerpflichtigen Aufwand mit Rücksicht auf die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs nicht leisten zu können, muss er auf den Aufwand verzichten. Es liegt in der Entscheidung jedes Einzelnen selbst, wie er sein Existenzminimum einkommen verwendet. Es gibt keine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, jenem durch Steuerbefreiung einen Aufwand zu ermöglichen, den er sich mit der Steuer nicht leisten kann.“

## **2. Unbefristete Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Marburg oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung, mit Sitz in der Stadt Marburg oder dem Landkreis Marburg-Biedenkopf:**

Zurzeit werden nur Hunde aus dem Tierheim Marburg steuerbefreit, allerdings nur für 6 Kalendermonate. Diese Steuerbefreiung könnte durchaus auf 2 oder 3 Jahre erhöht werden, um Anreize zu schaffen. Eine vollständige Steuerbefreiung erscheint jedoch nicht praktikabel, da die Weitergabe dieser Hunde an Dritte nicht kontrolliert werden kann. Da die Hundesteuer eine **örtliche** Aufwandsteuer ist, wurde sich aus Sicht der Steuerabteilung seinerzeit für eine befristete Steuerbefreiung für Hunde aus einem „Tierheim im Satzungsgebiet“ entschieden. Diese Formulierung entspricht überdies auch dem Satzungsmuster des Hessischen Städtetages. Eine Ausweitung auf Einrichtungen aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf ist wegen des Ortsbezugs kritisch zu sehen. Damit bestünde eine Ungleichbehandlung anderer Tierschutzorganisationen, die sich ebenfalls nicht im Satzungsgebiet befinden.

## **3. Befristete Steuerbefreiung für Hundeführerschein/Begleithundeprüfung**

Dies wurde bereits vom Ordnungsamt angeregt. Gut erzogene Hunde dürften besser zu kontrollieren sein, so dass von den Hunden eine geringere Gefährdung ausgeht und sich ordnungsrechtliche Zwischenfälle mit Hunden verringern sollten. In einer solchen Vorschrift wäre aber genau zu definieren, welche Prüfungen als gleichwertig anerkannt werden.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Anlage/n**

Keine